



# **Stadt Bad Wildbad**

## **Landkreis Calw**

### **Satzung**

### **über die Erhebung einer Kurtaxe**

### **vom 27. September 2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2,8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad für das Erhebungsgebiet am 27. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung einer Kurtaxe**

- (1) In der Stadt Bad Wildbad wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe erhoben.
- (2) Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, können daneben besondere Benutzungsgebühren oder Entgelte erhoben werden.

#### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

- (1) Das Erhebungsgebiet umfasst den Bereich der gesamten Stadt Bad Wildbad; es wird in folgende Kurbezirke aufgeteilt:  

Kurbezirk I:	Stadtteil Wildbad mit Sommerberg, Ziegelhütte, Lautenhof;
Kurbezirk II:	Stadtteil Calmbach (mit Kleinenzhof und Campingplatz); Stadtteile Sprollenhaus mit Sprollenmühle, Nonnenmiß mit Kohlhäusle, Christophshof mit Kälbermühle und Campingplatz; Stadtteile Aichelberg mit Rehmühle und Campingplatz, Hünerberg, Meistern;
- (2) Im Erhebungsgebiet wird die Kurtaxe von der Stadt Bad Wildbad nach dieser Satzung erhoben.

### § 3 Kurtaxepflichtiger

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Bad Wildbad aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benützung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt Bad Wildbad, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Stadt Bad Wildbad arbeiten oder in Ausbildung stehen, unabhängig davon ob sie Eigentümer oder Mieter einer Wohnung oder sonstigen Wohngelegenheit (z.B. Wohnwagen, Zelt usw.) sind.
- (3) Kurtaxepflichtig ist außerdem jeder Ortsfremde, der Kurmittel des Staatsbades oder der Stadt in Anspruch nimmt, ohne sich im Erhebungsgebiet aufzuhalten.
- (4) Nicht kurtaxepflichtig sind Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die der allgemeinen Krankenversorgung dienen.
- (5) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

### § 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 und 3 beträgt je Person und Aufenthaltstag
  - a) im Kurbezirk I: 3,00 €
  - b) im Kurbezirk II: 1,80 €
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als 1 Aufenthaltstag gerechnet. Bei Kurtaxepflichtigen nach § 3 Abs. 3 gelten als Aufenthaltstage die Dauer der Kurmittelinanspruchnahme.
- (3) Je ununterbrochenem Aufenthalt wird die Kurtaxe bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tagen) erhoben.
- (4) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person
  - a) im Kurbezirk I: 90,00 €
  - b) im Kurbezirk II: 30,00 €.
- (5) Einwohner, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Stadt Bad Wildbad haben, entrichten bei Beantragung einer Einwohnerkurtaxe nach § 6 Abs. 3 eine Kurtaxe nach dem in § 4 Abs. 4b) festgelegten Satz.

## **§ 5**

### **Befreiung von der Kurtaxe**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
  2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
  3. Familienbesucher von Einwohnern mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Stadt Bad Wildbad, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel oder Kureinrichtungen in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen.
  4. Besucher von Jugendherbergen sowie örtlichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
  1. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen.
  2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
  3. Kurtaxepflichtige Personen, die im laufenden Kalenderjahr bereits für 42 Aufenthaltstage Kurtaxe entrichtet haben.
- (3) Anträge auf Befreiungen nach Abs. 2 müssen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Ankunft bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Der Vergünstigungsgrund ist nachzuweisen oder hinreichend glaubhaft zu machen. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

## **§ 6**

### **Gästekarte/ Jahreskurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder § 5 Abs. 2 Nr. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch Abgabenbescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahreskurkarte. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Jahreskurkarte eingezogen.
- (3) Personen im Sinne von § 4 Abs. 5 erhalten bei Entrichtung des festgesetzten Satzes eine Einwohnerkurkarte.

- (4) Die Gästekarte/ Jahreskurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel, zum Besuch und zur Benützung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Bereich der gesamten Stadt Bad Wildbad für Kur- und Erholungszwecke bereitgestellt bzw. durchgeführt werden.
- (5) Für abhandengekommene Gästekarten/ Jahreskurkarten werden neue Karten von den in § 2 Abs. 2 zuständigen Stellen gegen Entrichtung einer Gebühr von € 5,- ausgestellt.
- (6) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld nach § 3 Abs. 1 entsteht am Tage der Ankunft der kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet, die Kurtaxeschuld nach § 3 Abs. 3 mit der ersten Inanspruchnahme der Kurmittel.
- (2) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 wird - mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 - am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet fällig. Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 3 wird mit der ersten Inanspruchnahme der Kurmittel fällig.
- (3) Die Schuld der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres, bei neu zuziehenden Einwohnern frühestens am Tage des Beginns der Kurtaxepflicht. Die pauschale Jahreskurtaxe ermäßigt sich um ein Drittel, wenn die Kurtaxepflicht nach dem 30. April und um zwei Drittel, wenn die Kurtaxepflicht nach dem 30. September eintritt. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Bei Wegfall der Kurtaxepflicht vor dem 30. Juni wird ein Drittel der Pauschalkurtaxe gegen Rückgabe der Jahreskurkarte auf Antrag erstattet.

## **§ 8**

### **Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung Ortsfremden zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an dem der Ankunft bzw. Abreise folgenden Werktag an- bzw. abzumelden. Unbeschadet melderechtlicher Vorschriften sind auch die Inhaber und Besitzer von Sanatorien, Kurkliniken, Krankenhäusern, die nicht der allgemeinen Krankenversorgung dienen, Heimen von Religionsgemeinschaften u.ä. Einrichtungen verpflichtet, die bei ihnen verweilenden ortsfremden Personen in gleicher Weise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden oder in einer Wohnung unterkommen, sind persönlich zur An- und Abmeldung nach dieser Satzung verpflichtet. Die Anmeldung hat spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die Dauer des Aufenthalts im voraus zu entrichten.

- (4) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Stadtverwaltung Bad Wildbad zu erfüllen.

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne dieser Kurtaxesatzung verbunden werden.

- (5) Die nach Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben mit der Anmeldung die Gästekarte nach § 6 Abs. 1 auszustellen. In den übrigen Fällen wird die Gästekarte/ Jahreskurkarte von der nach § 2 Abs. 2 zuständigen Stelle ausgestellt.
- (6) Für die Meldung sowie für die Ausstellung der Gästekarte sind die von der nach § 2 Abs. 2 zuständigen Stelle ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (7) Die nach § 2 Abs. 2 zuständige Stelle ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen.

## **§ 9**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und die nach § 7 fälligen Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Kurtaxe-Bescheides an die Stadt Bad Wildbad abzuführen. Sie haften der Erhebungsberechtigten gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Kommt der Meldepflichtige seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Abmeldung des Gastes nicht nach, so hat er die Kurtaxe bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abmeldung weiter zu zahlen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht einzieht und für den Bereich des Kurbezirkes I an das Staatsbad Wildbad – Bäder und Kurbetriebsgesellschaft mbH und für die Bereiche der übrigen Kurbezirke an die Stadt Bad Wildbad nicht abführt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 26. September 2006 außer Kraft.

Bad Wildbad, den 27. 09. 2011

Klaus Mack  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.